

Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung der Swiss Steel Holding AG

Datum	Dienstag, 22. Dezember 2020
Dauer	10:00 bis 10:32 Uhr
Ort	Corporate Center, Landenbergstrasse 11, Luzern
Vorsitz	Jens Alder, Präsident des Verwaltungsrats
Protokollführer	Ludwina Tomas-Ariaans, Sekretärin des Verwaltungsrats

Traktandum

Ordentliche Kapitalerhöhung

* * * * *

I Begrüssung

Herr **Jens Alder**, Präsident des Verwaltungsrats, begrüsst die Anwesenden zur heutigen ausserordentlichen Generalversammlung der Swiss Steel Holding AG.

Aufgrund der fortbestehenden Situation rund um den Coronavirus wird der Verwaltungsrat an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung ausschliesslich durch den Verwaltungsratspräsidenten repräsentiert.

II Formalien/Feststellungen

1. Einladung zur Generalversammlung

Herr **Jens Alder**, von Gais, in Zürich, Präsident des Verwaltungsrats, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Der **Vorsitzende** stellt einleitend Folgendes fest:

- Zur heutigen ausserordentlichen Generalversammlung ist gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen worden. Die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre sind mit persönlichem Brief vom 1. Dezember 2020 angeschrieben worden (Original-Protokoll Beilage 1). Zusätzlich wurde die

Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 1. Dezember 2020 publiziert (Original-Protokoll Beilage 2).

- Die Aktionäre wurden mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 sowie durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 1. Dezember 2020 und Bekanntgabe auf der Homepage von Swiss Steel Holding AG informiert, dass der Verwaltungsrat gestützt auf die COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats entschieden hat, dass Aktionäre (a) nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, und (b) ihre Rechte ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können.
- Die Generalversammlung kann somit über alle auf der Agenda stehenden Geschäfte gültig beschliessen.

Der **Vorsitzende** begrüsst ausserdem:

- Herrn Rechtsanwalt **Pascal Engelberger**, der als Vertreter der als unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft gewählten Kanzlei Burger & Müller, Murbacherstrasse 3, 6003 Luzern, an der Versammlung teilnimmt, und
- Herrn **Christian Schibler** von der Revisionsstelle, Ernst & Young AG, Zürich, und
- Herrn Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. iur. **Jörg Schwarz**, Luzern; er wird die Beschlüsse der Generalversammlung beurkunden.

2. **Bestellung des Büros**

Der Verwaltungsrat hat Frau **Ludwina Tomas-Ariaans**, Sekretärin des Verwaltungsrats, als Protokollführerin bezeichnet.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass gemäss Statuten Stimmzähler zu bezeichnen sind und bestimmt die Protokollführerin als Stimmzählerin und dankt ihr für die Übernahme der Ämter.

3. **Beschlussfassung**

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die Generalversammlung gemäss Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig ist, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes vorschreiben.

Die Beschlüsse und Wahlen werden gemäss Statuten mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige und leere Stimmen sowie Enthaltungen für die Berechnung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt werden.

4. **Abstimmung**

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass an der Generalversammlung ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter abgestimmt wird.

5. Feststellung der Präsenz und Beschlussfähigkeit

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass insgesamt 1'657'901'493 Aktienstimmen durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten sind. Das entspricht **88.62 %** der stimmberechtigten Aktien und **81.74 %** der ausgegebenen Aktien (Präsenzliste als Original-Protokoll Beilage 3).

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die heutige Generalversammlung ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig ist. Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

III Traktandum: Ordentliche Kapitalerhöhung

Antrag

Der **Vorsitzende** erläutert, dass der Verwaltungsrat beabsichtigt, zur finanziellen Sanierung der Gesellschaft eine ordentliche Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre durchzuführen, die einen Bruttoerlös von mindestens EUR 200 Millionen einbringen soll. Mit Bezug auf den im März 2020 erneuerten EUR 465 Millionen Konsortialkredit haben die kreditgebenden Banken erhebliche Erleichterungen zu Gunsten der Gesellschaft akzeptiert unter der Bedingung, dass der Gesellschaft insgesamt mindestens EUR 200 Millionen an neuem Eigenkapital zufließen. Der Erlös aus der Bezugsrechtsemission dient daher nicht nur der Verbesserung der Eigenkapitalbasis; gleichzeitig wird die Gesellschaft auch ein Stück unternehmerische Freiheit zurückgewinnen, indem sie deutlich weniger Einschränkungen unter dem Konsortialkredit unterliegen wird.

Im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung erhält jeder Aktionär anteilmässig Rechte zum Bezug neuer Namenaktien zum Bezugspreis. Die Hauptaktionärin BigPoint Holding AG hat sich verpflichtet, sämtliche ihr zugeteilten Bezugsrechte auszuüben und zudem sämtliche Namenaktien, für welche keine Bezugsrechte ausgeübt werden, zu einem Preis von CHF 0.21 pro Namenaktie zu erwerben (Backstop). Der Bezugspreis für die neuen Namenaktien wird vom Verwaltungsrat nach dem Ende der Bezugsrechtsausübungsfrist basierend auf den Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Anzahl ausgeübter Bezugsrechte, der Nachfrage im Bookbuilding-Verfahren und der Backstop-Verpflichtung der BigPoint Holding AG ermittelt. Es findet kein Bezugsrechtshandel statt. Die Bezugsrechtsemission wird voraussichtlich im Januar 2021 durchgeführt. Die Aktionäre werden zu gegebener Zeit von ihren Depotbanken über die Bezugsrechtsemission informiert und sind gebeten, gemäss den Anweisungen der jeweiligen Depotbank zu verfahren.

In der vorliegenden Kapitalerhöhung wird die Anzahl neu auszugebender Namenaktien sowie der Erhöhungsbetrag unter Zuhilfenahme des EUR/CHF-Wechselkurses sowie auf Basis des Backstop-Preises von CHF 0.21 berechnet. Auf diese Weise wird die Gesellschaft durch die ordentliche Kapitalerhöhung einen Bruttoerlös von mindestens EUR 200 Millionen erzielen. Ist der Bezugspreis, welcher vom Verwaltungsrat festgesetzt

wird, über dem Backstop-Preis, kann die Gesellschaft einen Bruttoerlös von mehr als EUR 200 Millionen erzielen. In der Einladung zu dieser ausserordentlichen Generalversammlung wurden die Anzahl neu auszugebender Namenaktien und der Erhöhungsbetrag unter Zuhilfenahme des EUR/CHF-Wechselkurses am 27. November 2020 sowie auf Basis des Backstop-Preises berechnet. Wie bereits in der Medienmitteilung vom 22. Dezember 2020 bekanntgegeben und in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Hinweis in der Einladung zur vorliegenden Generalversammlung hat der Verwaltungsrat die definitive Anzahl neu auszugebender Namenaktien und den definitiven Erhöhungsbetrag auf der Basis des EUR/CHF-Wechselkurses am Tag vor der ausserordentlichen Generalversammlung sowie auf Basis des Backstop-Preises und unter Berücksichtigung eines praktikablen Bezugsverhältnisses wie folgt festgelegt:

Der **Vorsitzende** unterbreitet der Generalversammlung den folgenden Antrag des Verwaltungsrats, der den Anwesenden vorliegt:

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bedingungen:

1. Das Aktienkapital wird durch die Ausgabe von 1'030'524'138 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.15 zum Ausgabebetrag von je CHF 0.15 um CHF 154'578'620.70 erhöht. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Kapitalerhöhung im gesamten Umfang des gezeichneten Kapitals durchzuführen.
2. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den Bezugspreis pro Namenaktie festzulegen. Die neu auszugebenden Namenaktien sind mit Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister dividendenberechtigt. Die Stimmrechte der neu ausgegebenen Namenaktien entstehen mit Eintrag der Kapitalerhöhung in das Handelsregister.
3. Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte.
4. Die Einlagen für die neu auszugebenden Namenaktien sind in Geld (bar) zu leisten.
5. Die neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird materiell gewahrt. Zur Durchführung der Kapitalerhöhung werden die neu auszugebenden Namenaktien von einem Bankensyndikat aufgrund eines Festübernahmevertrages gezeichnet und den bisherigen Aktionären zur Zeichnung angeboten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte festzulegen. Es findet kein Bezugsrechtshandel statt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zugeteilt, etwa durch Zuteilung an die bestehende Aktionärin BigPoint Holding AG, die sich verpflichtet hat, sämtliche neu auszugebenden Namenaktien zu erwerben.
7. Der Verwaltungsrat soll die Kapitalerhöhung durchführen und sie beim Handelsregisteramt innert dreier Monate eintragen lassen.

Stellungnahme und Fragen der Liwet Holding AG

Die Gesellschaft hat am 18. Dezember 2020 von der Liwet Holding AG ein Schreiben erhalten, worin die Gesellschaft ersucht wird, eine im Schreiben enthaltene Stellungnahme der Liwet Holding AG zu Protokoll zu nehmen und die darin gestellten Fragen zu beantworten. Der Vertreter der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin verliest das Schreiben der Liwet Holding AG, das wie folgt lautet:

Der Verwaltungsrat der Swiss Steel Holding AG ("**Gesellschaft**" oder "**Swiss Steel**") beabsichtigt eine ordentliche Kapitalerhöhung durchzuführen, die einen Bruttoerlös von mindestens EUR 200 Millionen einbringen soll.

Die Liwet Holding AG ("**Liwet**") als eine langjährige Ankeraktionärin der Gesellschaft lehnt die geplante Kapitalerhöhung aus verschiedenen Gründen entschieden ab und ruft die Mitaktionäre von Swiss Steel dazu auf, ebenfalls gegen den Antrag des Verwaltungsrats der Gesellschaft zu stimmen, der auf eine totale Machtübernahme durch die BigPoint Holding AG ("**BigPoint**") hinausläuft.

1. Keine Notwendigkeit für eine Kapitalerhöhung

In ihrer eigenen Pressemitteilung vom 11. November 2020 bekennt sich die Gesellschaft vollumfänglich zu ihrer Durchfinanzierung, indem sie feststellt, dass das "Finanzierungskonzept [...] bis 2025 gesichert [ist]". Dies zeigt, dass Swiss Steel über eine tragfähige Finanzierung für die nächsten 4-5 Jahre verfügt und derzeit kein neues Eigenkapital benötigt.

2. Fehlen einer konkreten Strategie

Weder BigPoint noch die Gesellschaft haben einen nachvollziehbaren Plan erstellt oder eine Vision dargelegt, wie Swiss Steel die zusätzlichen (nicht benötigten) Mittel aus der geplanten Kapitalerhöhung überhaupt verwenden soll. Anstatt den Aktionären, bevor sie um frisches Eigenkapital gebeten werden, eine klare Entscheidungsgrundlage und einen kohärenten Strategie- und Managementplan zu präsentieren, zäumt man mit der geplanten Kapitalerhöhung das Pferd von hinten auf.

3. Kapitalerhöhung bevorzugt einseitig BigPoint zulasten der Minderheitsaktionäre

Die geplante Kapitalerhöhung könnte nur dann akzeptiert werden, wenn die Vorteile für die Gesellschaft die (weitere) Verwässerung der Minderheitsaktionäre, die sich an der Kapitalerhöhung nicht beteiligen können oder wollen, sowie das Ausgeliefertsein an BigPoint als de facto Alleinherrscherin über Swiss Steel deutlich überwiegen würden. Die Gesellschaft selbst hat in ihrer Pressemitteilung vom 1. Dezember 2020 bekanntgegeben, dass im Zuge der geplanten Kapitalerhöhung ein Aktionärsdarlehen von BigPoint in Höhe von EUR 130 Millionen abgelöst werden soll. Damit zeigt sich: Die geplante Kapitalerhöhung

berücksichtigt ausschliesslich die Interessen von BigPoint, verwässert die übrigen Aktionäre und ist damit nicht im besten Interesse der Gesellschaft.

Das Fehlen eines klaren Verwendungszwecks für die zusätzlichen Mittel wirft letztlich die Frage nach dem “cui bono” auf. Um es noch deutlicher zu sagen: Es ist offensichtlich, dass es hier nicht um die Schaffung einer soliden Finanzierungsgrundlage für die Gesellschaft geht, sondern dass stattdessen auf Kosten und zulasten der Minderheitsaktionäre eine von langer Hand geplante “hidden agenda” verfolgt wird, nämlich eine weitere Verwässerung der übrigen Aktionäre und die totale und uneingeschränkte Machtübernahme durch BigPoint – und zwar ausserhalb eines ordentlichen Übernahmeverfahrens! BigPoint missbraucht Hand in Hand mit der Gesellschaft die Verfügung der FINMA vom 6. Dezember 2019 (die BigPoint von der Pflicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots nur deshalb befreite, weil es damals um die Sanierung und damit das Überleben von Swiss Steel ging), um seither nach und nach die totale Kontrolle über die Gesellschaft zu gewinnen – angefangen mit dem unredlichen Auskauf der SCHMOLZ + BICKENBACH Beteiligungs GmbH zu CHF 0.45 pro Aktie (und damit deutlich über dem damaligen Börsenkurs) und nun mit dem Durchpeitschen einer ökonomisch sinnlosen und nicht notwendigen Kapitalerhöhung, die ausschliesslich der weiteren Verwässerung der Minderheitsaktionäre dient.

4. Bezugspreis unbekannt, Backstop-Preis deutlich zu tief

Im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung soll jeder Aktionär anteilmässig Rechte zum Bezug neuer Namenaktien zum Bezugspreis erhalten. BigPoint hat sich im Zuge der geplanten Kapitalerhöhung verpflichtet, sämtliche ihr zugeteilten Bezugsrechte auszuüben und zudem sämtliche Namenaktien, für welche keine Bezugsrechte ausgeübt werden, zu einem Preis von CHF 0.21 pro Namenaktie zu erwerben (Backstop). Der Bezugspreis für die neuen Namenaktien soll vom Verwaltungsrat nach dem Ende der Bezugsrechtsausübungsfrist basierend auf den “Marktbedingungen” (was auch immer das konkret heissen mag...) und “unter Berücksichtigung der Anzahl ausgeübter Bezugsrechte, der Nachfrage im Bookbuilding-Verfahren und der Backstop-Verpflichtung von BigPoint“ ermittelt werden, wobei kein Bezugsrechtshandel stattfinden soll.

Die Aktionäre von Swiss Steel sollen also über eine Kapitalerhöhung abstimmen, ohne auch nur im Entferntesten zu wissen, wie hoch der Bezugspreis für die neuen Aktien dereinst sein wird. Zudem ist das hier gewählte Vorgehen, einen Backstop-Preis weit unterhalb des aktuellen Börsenkurses anzusetzen, alles andere als üblich und nicht zulässig. Dass es auch anders geht, zeigt die kürzlich durchgeführte Kapitalerhöhung der Dufry AG, bei der am Ende ein deutlich höherer Bezugspreis als der ursprünglich kommunizierte Commitment-Preis resultierte.

Aufgrund der gewählten intransparenten, unüblichen und unzulässigen Mechanik der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung handelt es sich faktisch um einen Bezugsrechtsausschluss bzw. um eine rechtlich relevante Einschränkung und Aufhebung des Bezugsrechts, für die nicht das einfache Mehr, sondern gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR ein Beschluss erforderlich ist, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt. Aber es liegt auch gar kein "wichtiger Grund" im Sinne des Art. 652b OR vor.

Zusammenfassend: Die vorgeschlagene Kapitalerhöhung ist nicht notwendig und begünstigt BigPoint in ungerechtfertigter Weise auf Kosten der übrigen Aktionäre, die verwässert werden. Deshalb ist sie aus Sicht von Liwet abzulehnen.

Im Zusammenhang mit der beantragten Kapitalerhöhung stellt die Liwet Holding AG in Ausübung ihres Auskunftsrechts die folgenden Fragen:

1. Erläutern sie den konkreten Investitionsplan für die mit der Kapitalerhöhung neu zugeführten Eigenmittel in der Höhe von EUR 200 Millionen? Wie ist die beantragte Kapitalerhöhung angesichts der Aussage der Gesellschaft in der Medienmitteilung vom 11. November 2020 zu begreifen, wonach das "Finanzierungskonzept [...] bis 2025 gesichert [ist]"?
2. Inwiefern ist die Kapitalerhöhung nach Auffassung des Verwaltungsrats auch im Interesse der Minderheitsaktionäre?
3. Aus welchen Gründen wurde die vorgeschlagene Mechanik der Kapitalerhöhung gewählt? Hat die BigPoint Holding AG und/oder deren Berater dieses Vorgehen dem Verwaltungsrat vorgeschlagen? Wenn nicht, aus welchen Gründen wählte der Verwaltungsrat dieses Verfahren und beantragte beispielsweise nicht eine "maximal bis zu"-Kapitalerhöhung?
4. Wer hat den Backstop-Preis von CHF 0.21 je neue Aktie vorgeschlagen und festgelegt? Welche Gründe haben den Verwaltungsrat dazu veranlasst, CHF 0.21 je Aktie zu "akzeptieren"?
5. Wieso konnte – als Alternative zu der nun vorgeschlagenen Kapitalerhöhung – keine Vereinbarung mit der PCS Holding AG bzw. Herrn Peter Spuhler erfolgreich abgeschlossen werden, welche dazu geführt hätte, dass es einen dritten Ankeraktionär gegeben hätte? Erläutern sie die Gründe im Detail.

Wie bereits einleitend gesagt, verlangt die Liwet Holding AG, dass diese Fragen sowie die mündlich an der Versammlung vorgetragenen Antworten des Verwaltungsrats wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden.

Hierzu nimmt der Vorsitzende für die Gesellschaft wie folgt Stellung:

A) Zur Stellungnahme der Liwet Holding AG

Ad 1. Keine Notwendigkeit für eine Kapitalerhöhung

Die Behauptungen der Liwet Holding AG werden zurückgewiesen. Der Verwaltungsrat ist nach sorgfältiger Prüfung und unter Beizug externer Experten zum Schluss gekommen, dass die aktuelle Eigenkapitalquote der Gesellschaft zu tief ist und eine Kapitalerhöhung angezeigt ist und im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Medienmitteilung vom 11. November 2020 bezog sich auf die Liquidität und ändert nichts an der aktuellen Beurteilung des Verwaltungsrates.

Ad 2. Fehlen einer konkreten Strategie

Die Behauptungen der Liwet Holding AG werden zurückgewiesen. Die Gesellschaft hat eine Strategie und einen detaillierten Business Plan. Vor dem Hintergrund der tiefen Eigenkapitalquote und des höchst unsicheren Umfelds soll mit der Kapitalerhöhung die Widerstandskraft der Gesellschaft gestärkt werden und die Gesellschaft etwas Spielraum für operationelle und strukturelle Verbesserungen erhalten. Gegenüber Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten wird ein wichtiges Signal gesendet, dass Swiss Steel ein zuverlässiger Partner ist und bleibt.

Ad 3. Kapitalerhöhung bevorzugt einseitig BigPoint zulasten der Minderheitsaktionäre

Die Behauptungen der Liwet Holding AG werden zurückgewiesen. Der Verwaltungsrat, einschliesslich aller unabhängiger Mitglieder, ist nach sorgfältiger Prüfung zum Schluss gelangt, dass die Kapitalerhöhung im Interesse der Gesellschaft liegt. Ein Aktionärsdarlehen ist Fremdkapital, die Gesellschaft benötigt mehr Eigenkapital. Alle Aktionäre können an der Kapitalerhöhung teilnehmen.

Ad 4. Bezugspreis unbekannt, Backstop Preis deutlich zu tief

Die Behauptungen der Liwet Holding AG werden zurückgewiesen. Die Kapitalerhöhung soll, wie dies bei kotierten Gesellschaften oft gehandhabt wird und somit nicht unüblich ist, zu Marktbedingungen erfolgen und die Einladung zur GV erläutert, wie dies ermittelt wird. Dank dem Backstop Commitment ist im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sichergestellt, dass der Bezugspreis mindestens CHF 0.21 pro Aktie betragen und somit der angestrebte Mindesterloß von Euro 200 Millionen erzielt werden kann. Alle Aktionäre können ihr Bezugsrecht ausüben. Der Vorwurf, es handle sich faktisch um einen Bezugsrechtsausschluss oder dergleichen ist unrichtig und widerspricht den Tatsachen.

B) Zu den Fragen der Liwet Holding AG:

Ad 1.: Der Verwaltungsrat, einschliesslich aller unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates, ist nach sorgfältiger Prüfung und unter Beizug externer Experten zum Schluss gekommen, dass die aktuelle Eigenkapitalquote der Gesellschaft zu tief ist und eine Kapitalerhöhung angezeigt ist und im Interesse der Gesellschaft liegt. Die

Medienmitteilung vom 11. November 2020 bezog sich auf die Liquidität und ändert nichts an der aktuellen Beurteilung des Verwaltungsrates. Die Gesellschaft hat eine Strategie und einen detaillierten Business Plan. Vor dem Hintergrund der tiefen Eigenkapitalquote und des höchst unsicheren Umfelds soll mit der Kapitalerhöhung die Widerstandskraft der Gesellschaft gestärkt werden und die Gesellschaft mehr Spielraum für operationelle und strukturelle Verbesserungen erhalten. Gegenüber Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten wird ein wichtiges Signal gesendet, dass Swiss Steel ein zuverlässiger Partner ist und bleibt.

Ad 2.: Siehe ad 1.

Ad 3.: Zweck der Kapitalerhöhung ist, mindestens Euro 200 Millionen Eigenkapital aufzunehmen, um die Eigenkapitalquote zu verbessern und den Mindestbetrag zu erzielen, der notwendig ist, um die von den kreditgebenden Banken angebotenen wichtigen Erleichterungen zu erhalten. Die Preisfestlegung zu Marktkonditionen ist ein übliches Mittel bei kotierten Gesellschaften und die Gesellschaft wurde diesbezüglich von externen Experten und Banken beraten.

Ad 4.: Vorweg ist festzuhalten, dass BigPoint Holding AG keine Pflicht gehabt hätte, der Gesellschaft einen Backstop anzubieten noch hätte die Gesellschaft einen Anspruch darauf gehabt. Der Backstop Preis von CHF 0.21 pro Aktie wurde der Gesellschaft von BigPoint Holding AG offeriert und u.a. mit Verweis auf den volumengewichteten Durchschnittskurs begründet. Sofern überhaupt wäre ein Backstop von Banken zur Absicherung der Kapitalerhöhung nur zu einem erheblich tieferen Preis pro Aktie und gegen Bezahlung einer entsprechenden Kommission erhältlich gewesen. Weitere Investoren einschliesslich Liwet Holding AG haben der Gesellschaft für die vorliegende Kapitalerhöhung keinen Backstop angeboten. Dank dem Backstop der BigPoint Holding AG ist ein Mindestpreis von CHF 0.21 pro Aktie und der angestrebte Mindesterloß von Euro 200 Millionen und somit der Erfolg der Kapitalerhöhung sichergestellt. Dies ist im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Ad 5.: Entscheidend ist, der Verwaltungsrat (einschliesslich aller unabhängiger Mitglieder) ist nach sorgfältiger Abklärung zum Schluss gekommen, dass die Kapitalerhöhung notwendig ist und im Interesse der Gesellschaft liegt und dass es aus Sicht des Verwaltungsrates aktuell keine valable Alternative zur vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gibt, um die angestrebten Euro 200 Millionen Eigenkapital aufzunehmen. Insofern ist es müssig über Alternativen zu reden, die es nicht gibt, und wir können uns nicht zu Sachverhalten äussern, die mögliche Verhandlungen zwischen Gesellschaftern bzw. potentiellen Investoren betreffen.

Abstimmung

Die Stimmabgabe über den Antrag des Verwaltungsrats erfolgt durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	1'657'901'493
Enthaltungen / ungültige:	1'347'893
Gültig abgegebene Stimmen:	1'656'553'600
Statutarisches Mehr:	828'276'801
Ja-Stimmen:	1'107'447'092
Nein-Stimmen:	549'106'508

Der **Vorsitzende** stellt demzufolge fest, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit mehr als dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 7 Ziff. 3 der Statuten) von **66.85 %** angenommen hat.

Der **Vorsitzende** stellt demzufolge fest, dass der vom Verwaltungsrat beantragte Beschluss zustande gekommen ist.

IV Abschliessende Feststellungen

Der **Vorsitzende** weist ferner darauf hin, dass der Verwaltungsrat die beschlossene Kapitalerhöhung durchführen wird.

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird und auch keine Anträge auf Rückkommen auf die gefällten Beschlüsse bestehen, schliesst der **Vorsitzende** die Generalversammlung der Gesellschaft um **10:32** Uhr.

* * * * *

Luzern, 22. Dezember 2020



Der Vorsitzende:
Jens Alder
Präsident des Verwaltungsrats



Die Protokollführerin:
Ludwina Tomas-Ariaans
Sekretärin des Verwaltungsrats

Dem Original-Protokoll sind die folgenden Beilagen beigefügt:

1. Einladung an die Namenaktionäre inkl. Aktionärsbrief vom 1. Dezember 2020
2. Publikation der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 1. Dezember 2020
3. Präsenzliste